

I. Mitarbeit der Gemeinde Wien bei der staatlichen Kriegsfürsorge.

A. Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes über den staatlichen Unterhaltsbeitrag.

Als im Jahre 1909 anlässlich der Anneziionskrise bei einzelnen Truppenkörpern Standeserhöhungen notwendig geworden waren, erwiesen sich die damaligen gesetzlichen Bestimmungen über die Unterstützung der Familien von Mobilisierten als durchaus unzureichend. Der Wiener Magistrat ergriff die Gelegenheit, Reformvorschläge, die schon seit Jahren ausgearbeitet waren, auf geeigneten Wegen der legislativen Erledigung näherzubringen. In der Tat brachte das Gesetz vom Jahre 1912 über den staatlichen Unterhaltsbeitrag in vielen grundsätzlichen Bestimmungen die Verwirklichung von Anregungen, die vom Wiener Magistrate ausgegangen waren. Nur zu bald hatte das neue Gesetz die Probe seiner praktischen Anwendung zu bestehen, und, von ganz wenigen Einzelfragen abgesehen, kann behauptet werden, daß das Gesetz die ihm zugedachte wichtige soziale Aufgabe erfüllt hat. Die Organe der Gemeinde Wien waren in verschiedener Weise zur Mitarbeit bei der Durchführung des Gesetzes berufen. Die Entgegennahme der Anspruchsanmeldungen und die Vornahme der Erhebungen über die Voraussetzungen des Anspruches fällt nach dem Gesetze den städtischen Ämtern zu. 186.434 solcher Anmeldungen liefen vom Anfang August 1914 bis 31. Juli 1915 bei den magistratischen Bezirksämtern ein. Auf die einzelnen Bezirke verteilen sich die bisherigen Anmeldungen in der folgenden Weise: I. Bezirk 1017, II. Bezirk 14.987, III. Bezirk 11.993, IV. Bezirk 2671, V. Bezirk 9879, VI. Bezirk 3599, VII. Bezirk 4064, VIII. Bezirk 3249, IX. Bezirk 6259, X. Bezirk 16.754, XI. Bezirk 4635, XII. Bezirk 11.160, XIII. Bezirk 12.375, XIV. Bezirk 11.170, XV. Bezirk 5737, XVI. Bezirk 23.328, XVII. Bezirk 12.052, XVIII. Bezirk 5272, XIX. Bezirk 4064, XX. Bezirk 14.619, XXI. Bezirk 7553. Der Bürgermeister hat wiederholt Anlaß genommen, den Ämtern die rascheste Erledigung dieser Akten aufzutragen.

In den zur Entscheidung berufenen 20 Unterhaltsbezirkskommissionen, die in Wien mit dem Sitze bei der k. k. Statthalterei errichtet wurden, ist die Gemeinde Wien durch je einen Funktionär vertreten. Die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge obliegt nach dem Gesetze den k. k. Zivilstaatskassen. In etlichen Wiener Bezirken wären die Staatskassenlokale für den Massenverkehr von Parteien nicht geeignet gewesen. Darum hat die Gemeinde Wien in 11 Bezirken die Auszahlung auf Rechnung des Staates durch die städtischen Hauptkassenabteilungen übernommen. Die Zahl der Empfänger eines staatlichen Unterhaltsbeitrages in Wien wurde Anfangs Juli mit mehr als 250.000 festgestellt. Die Auslagen des Staates für die Unterhaltsbeiträge erreichten in ganz Österreich vom Kriegsbeginne bis anfangs Juli ungefähr 400 Millionen Kronen, in ganz Niederösterreich allein 83 Millionen Kronen. Davon dürften schätzungsweise 60 bis 65 Millionen Kronen auf Wien entfallen. Sehr großen Umfang nahm in Wien die im Gesetze vorgesehene Leistung von Vorschüssen der Gemeinde auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag an. Bis anfangs Juli waren gegen 670.000 K an Vorschüssen ausbezahlt.

Je mehr sich die Vorsorge des Gesetzes über den Unterhaltsbeitrag als notwendig und als wirksam erwies, desto wichtiger war es, die staatliche Alimentation möglichst allen, die ihrer bedürfen, zuteil werden zu lassen und jedem Anspruchsberechtigten den unverkürzten Genuß seiner Rechte durchzusetzen. Bürgermeister und Magistrat haben sich daher vom Anfang an und stetig um eine den fürsorglichen Tendenzen des Gesetzes entsprechende Gesetzesauslegung bemüht. Ihre in Berichten und mündlichen Vorstellungen vorgebrachten Anregungen sowie die Unterstützung der von anderer Seite, z. B. vom wirtschaftlichen Hilfsbureau der Gemeinde Wien ausgegangenen Anträge haben erfreulicherweise bei der Unterhaltslandeskommision und bei der Regierung eine gerechte und dem Wohle der betroffenen Bevölkerung entgegenkommende Würdigung erfahren. Die Vorschläge der Gemeinde Wien betrafen u. a.: den Anspruch der Angehörigen von Kriegsfreiwilligen, die Reziprozität mit Ungarn und mit Bosnien und der Herzegowina, den Anspruch von Angehörigen solcher Privatangestellter, denen der Dienstgeber freiwillig, also als „Zuwendung“ einen Teil des Gehaltes oder Lohnes fortzahlt, sowie den Anspruch von Angehörigen städtischer Angestellter, die nach den Dienstnormen einen Teil des Lohnes fortgezahlt erhalten, den Anspruch von Angehörigen der bei den Befestigungsbauten verwendeten Arbeiter, die Vorsorge für ein zweckentsprechendes Verfahren bezüglich der aus Galizien und der Bukowina geflüchteten An-

gehörigen von Einberufenen, endlich eine möglichst wohlwollende Auslegung des Begriffes „Genesungsurlaub“ mit der Konsequenz des ungeschmälernten Fortbezuges des Unterhaltsbeitrages. Während in allen diesen Punkten eine befriedigende Erledigung erreicht wurde, steht in einer anderen wichtigen Frage, in der von der Gemeinde Wien gemeinsam mit dem wirtschaftlichen Hilfsbureau in jüngster Zeit Vorstellungen erhoben wurden, die Entscheidung noch aus, nämlich in der Frage einer gerechten und sozial befriedigenden Anwendung des Gesetzes auf die erwerbstätigen Frauen Einberufener.

B. Vorschläge der Gemeinde Wien zur Verbesserung der Militärversorgung, insbesondere der Invalidenfürsorge.

I. Versorgung der Gagisten und Mannschaften und ihrer Hinterbliebenen.

Schon am 20. Oktober 1914 hat die Gemeinde Wien der Regierung eine Petition unterbreitet, in der in allgemeinen Umrissen die folgenden Vorschläge zur Reform des Militärversorgungsgesetzes erstattet wurden:

a) Regelung der Versorgungsansprüche der Gagisten im Sinne der Gleichstellung mit den Pensionsansprüchen der k. k. Staatsbeamten. Im Falle der Invaldität infolge Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegstrapazen ist der Pensionsanspruch ohne Rücksicht auf die faktische Dienstzeit mindestens im Ausmaße der Pension nach Vollendung von zehn Dienstjahren zuzuerkennen. Fähnriche und Gleichgestellte sind den Gagisten der XI. Rangsklasse gleichzuhalten.

b) Die Invalidenpensionen der Mannschaftspersonen bedürfen einer bedeutenden Erhöhung. Bei bloß teilweiser bürgerlicher Erwerbsfähigkeit könnten nach Analogie der Unfallrenten Teilrenten gewährt werden.

c) Die Pensionen der Wittven und die Erziehungsbeiträge der Waisen nach Gagisten und Mannschaftspersonen bedürfen einer Regelung nach den Grundsätzen für die Versorgungsgenüsse der Wittven und Waisen von Zivilstaatsbeamten und Zivilstaatsdienern.

Wittven und Waisen von Fähnrichen und Gleichgestellten wären den Wittven und Waisen von Gagisten der XI. Rangsklasse gleichzustellen.

Bei den Ansprüchen der Wittven und Waisen von Mannschaftspersonen sollte die Unterscheidung je nach dem militärischen Range des Ernährers tunlichst fallen gelassen werden.

Die Versorgungsanwartschaften der Fähnriche und Gleichgestellten und ihrer Hinterbliebenen und die Anwartschaften der Waisen von gefallenen Gögisten bis zur VI. Rangsklasse fanden durch allerhöchste Gnade eine vorläufige Regelung. (Allerhöchste Entschliebung vom 25. März 1915.)

Zugunsten invalider Mannschaften bedeutet der Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 22. Jänner 1915 einen wesentlichen Fortschritt:

a) Die Superarbitrierungskommissionen haben bei der Beurteilung der Erwerbzfähigkeit mit größter Bedachtnahme auf alle in Betracht kommenden Verhältnisse vorzugehen, damit eine Schädigung der Mannschaft zuverlässig vermieden wird.

b) Mannschaftspersonen dürfen bei der Superarbitrierung nur dann als bürgerlich erwerbzfähig bezeichnet werden, wenn die Verminderung der Fähigkeit zur Ausübung des bürgerlichen Berufes weniger als 20% beträgt.

c) Der Grad der Erwerbzfähigkeit ist in Prozenten zu bestimmen.

II. Fürsorge für superarbitrierte Mannschaften im Rahmen der geltenden Gesetze.

Um noch vor der dringend gebotenen Reform des Militärversorgungsgesetzes das Los der Superarbitrierten einigermaßen erträglich zu gestalten, richtete die Gemeinde Wien in der Eingabe vom 31. Jänner 1915 an das k. u. k. Kriegsministerium und an das k. k. Landesverteidigungsministerium die folgenden Anträge:

a) Die Superarbitrierungskommissionen mögen alle Superarbitrierungsakten mit größter Beschleunigung den Militärkommanden vorlegen und diese mögen ohne Verzug die Invalidenpensionen und Verwundungszulagen anweisen.

b) Bei Beurteilung der bürgerlichen Erwerbzfähigkeit oder Erwerbzunfähigkeit wolle stets den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen und die Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Erwerbsarbeit im gewohnten Berufe als entscheidend angesehen werden.

c) Heilverfahren und Fürsorge für krankheits halber beurlaubte Mannschaften und deren Familien: Im Wege einer kaiserlichen Verordnung könnte allen infolge der Mobilisierung zur aktiven Dienstleistung Herangezogenen und im Zusammenhange mit dieser Dienstleistung irgendwie krank Gewordenen eine materielle Hilfe gesichert werden, und zwar von

dem Augenblicke an, da sie aus der Pflege einer Militärjanitätsanstalt entlassen werden, ohne gleichzeitig in den Genuß einer Invalidenpension oder einer Verwundungszulage zu treten. Von besonderer Wichtigkeit ist die Belassung des Unterhaltsbeitrages während der Rekonvaleszenz des heimgekehrten Kriegers. Aus diesem Grunde sollten die Superarbitrierungskommissionen alle Mannschaften, die vermöge einer während der Kriegsdienstleistung erlittenen Gesundheitsstörung als „derzeit untauglich“ befunden werden, bloß auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlauben, weil nach dem Gesetze über den staatlichen Unterhaltsbeitrag die Angehörigen während des Genesungsurlaubes des Einberufenen im Genuße des Unterhaltsbeitrages verbleiben.

III. Die vorläufige Regelung der Kriegshinterbliebenenfürsorge durch Ministerialverordnung.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hatte mit Erlaß vom 8. März 1915, Dep. XVII, Nr. 4971, verordnet: 1. Die Witwen und Waisen und die anderen Angehörigen von Gefallenen, Vermißten oder infolge von Kriegsstrapazen Verstorbenen verbleiben bis auf weiteres und ohne Rechtsanspruch auch über die gesetzliche Frist (6 Monate nach dem Tode oder der Vermißung) im Genuße des staatlichen Unterhaltsbeitrages. 2. Wenn der zur aktiven Dienstleistung Herangezogene als invalid ins nichtaktive Verhältnis rückversetzt wird und außerstande ist, für den Unterhalt seiner Angehörigen hinreichend zu sorgen, verbleiben diese bis auf weiteres im Genuße des staatlichen Unterhaltsbeitrages.

Diesen Ministerialerlaß hat der Stadtrat mit Beschluß vom 31. März 1915 dankend zur Kenntnis genommen, jedoch neuerlich und entschieden ausgesprochen, daß die definitive Regelung der Ansprüche der Kriegshinterbliebenen dringend nötig ist.

Hievon wurde die Regierung mit dem Berichte des Bürgermeisters vom 15. April 1915 in Kenntnis gesetzt. In dem Berichte wird hervorgehoben, daß 1. der Fortbezug der Unterstützung durch die Witwen und Waisen nur eine Gnade, aber kein Recht ist, so daß die Ungewißheit des weiteren Schicksales fortbesteht, und daß 2. im Falle der Invalidität des Zurückgekehrten nunmehr trotz der Teuerung von der staatlichen Alimentation in unveränderter Höhe nicht nur die Angehörigen, sondern auch noch der Rekonvaleszent zu leben haben.

**IV. Die kaiserliche Verordnung vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 161,
und die Durchführungsverordnung hiezu vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl.
Nr. 162.**

Durch die beiden Verordnungen wurde bekanntlich die Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages an die Angehörigen gesetzlich gewährleistet und andererseits zur Vorsorge für jene Fälle, in denen der Unterhaltsbeitrag nicht fortbezahlt wird, eine besondere staatliche Unterstützung unbeschadet der Ansprüche nach dem Militärversorgungsgesetze für die invaliden Mannschaften und deren Angehörige sowie für Witwen, Waisen und andere Angehörige von verstorbenen oder vermissten Mannschaften eingeführt.

Der Stadtrat hat über Antrag des Bürgermeisters in der Sitzung vom 12. Juli 1915 hiezu in folgender Weise Stellung genommen:

Unter Anerkennung der Verbesserung der Lage der Invaliden und ihrer Angehörigen sowie der Hinterbliebenen nach verstorbenen oder gefallenen Kriegern durch die Verordnung vom 12. Juni 1915 richtet der Stadtrat an die Regierung die Bitte, dieselbe wolle

1. im Wege einer Durchführungsverordnung oder eines Einführungs-
erlasses die Verordnung im Sinne der in der „Wiener Zeitung“ vom
22. Juni 1915 enthaltenen Aufklärungen ergänzen und erläutern,

2. die Entscheidung über die Zuerkennung und die Bemessung der
Unterstützungen nach § 2 der Verordnung, ähnlich wie bei den Unterhalts-
beiträgen, eigenen Kommissionen übertragen, welchen Vertreter des Landes-
ausschusses, in Gemeinden mit eigenem Statut statt der letzteren vom
Bürgermeister zu bestimmende Organe der Gemeinde, beizuziehen sind;

3. die Ungleichheiten, die sich hinsichtlich des Ausmaßes der Verfor-
gungsgenüsse der Invaliden und ihrer Angehörigen ergeben, je nachdem
auf sie die Bestimmungen des § 1 oder 2 der Verordnung Anwendung zu
finden haben, dadurch beseitigen, daß der im § 3 festgesetzte Höchstbetrag
auf jene Summe erhöht wird, welche unter den gleichen Voraussetzungen
diesen Personen bei Anwendung der Bestimmungen des § 1 an Invaliden-
pension und Unterhaltsbeitrag zukommen würde, und die gleiche An-
ordnung hinsichtlich der Hinterbliebenen Gefallener, Vermisster oder im
Kriege Verstorbener treffen,

4. verordnen, daß bei Beschädigungen, welche ohne eigenes Ver-
schulden infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während
der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Kriegsdienste
eigentümlichen Verhältnisse verursacht worden sind und welche eine so

hochgradige Störung der Gebrauchsfähigkeit einer oder beider Gliedmaßen zur Folge haben, daß sie dem Verluste derselben gleichzuachten ist, oder bei anderen aus den gleichen Anlässen herbeigeführten Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen, zu den nach § 1, bzw. 2 zukommenden Bezügen ein jährlicher Zuschuß in entsprechender Höhe zuerkannt werden kann,

5. als Beginn des Bezuges der gesetzlichen Invalidenpension und der allfälligen Verwundungszulage den Tag der Versezung in den Invalidenstand festsetzen.

V. Fürsorge für heimkehrende Krieger.

a) Stellung der Gemeinde Wien zur Landeskommission für heimkehrende Krieger und zur amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 16. Februar 1915, Z. 3501/M. I., die Bildung von Landeskommissionen zur Fürsorge für die heimkehrenden Krieger angeordnet und den Kommissionen folgende Aufgaben zugewiesen: 1. Die wirksame Spezialbehandlung von erkrankten und verletzten Kriegern in Heilstätten, Badeorten, orthopädischen Anstalten, Unterbringung in Genesungsheimen, Beschaffung von Behelfen in der Absicht, die Arbeitsfähigkeit in möglichst hohem Grade wiederherzustellen; 2. die Fürsorge für Kriegsinvalide durch Einrichtung von Schulen zur Ausbildung in Berufen, die sie mit Rücksicht auf ihren Zustand mit Erfolg ergreifen können; 3. die Arbeitsvermittlung. Die Gemeinde Wien und das Land Niederösterreich haben über Aufforderung des Statthalters unter gewissen Voraussetzungen ihre Bereitwilligkeit zum Eintritt in die Landeskommission erklärt. Die Voraussetzungen des Eintrittes der Gemeinde sind in den Stadtratbeschlüssen vom 6. und 27. Mai festgesetzt worden. Die beiden Beschlüsse bezwecken die Sicherung der finanziellen Interessen der Gemeinde Wien und wurden im wesentlichen von der Regierung angenommen, ebenso der Vorschlag, daß die Geschäfte der Kommission einem Bureau übertragen werden sollen, an dessen Spitze ein Statthaltereibeamter steht und dem die Gemeinde nach Bedarf einen oder mehrere ihrer Beamten zur Verfügung stellt. Als Delegierte der Gemeinde gehören der Landeskommission an: Vizebürgermeister Hierhammer, Obermagistratsrat Pawelka, Oberstadtphysikus Dr. Böhm und Stadtbuchhaltungsdirektor Hillinger. Dem Bureau wurden zwei Konzeptsbeamte des Wiener Magistrates zur Dienstleistung zugewiesen.

Für die Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide wurde über Antrag der Gemeinde Wien von der Regierung für Niederösterreich eine eigene amtliche Landesstelle errichtet. Ihr Wirkungskreis besteht nach der vom k. k. Ministerium des Innern erlassenen Geschäftsordnung vorläufig in folgendem:

a) Schaffung eines möglichst ausgedehnten Reservoirs von Arbeitsplätzen, welche für Kriegsinvalide geeignet erscheinen oder welche speziell für solche reserviert werden, und Vermittlung dieser Arbeitsplätze im Wege der angegliederten Stellen an Kriegsinvalide, welche sich bei der Landesstelle selbst melden oder dieser durch die Heeresverwaltung, durch die in Betracht kommenden Krankenanstalten, insbesondere auch durch die in den einzelnen Ländern bestehenden „Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“ namhaft gemacht werden;

b) Ausgleich des Invalidenarbeitsmarktes innerhalb Niederösterreichs, insbesondere zwischen Stadt und Land, ferner zwischen Niederösterreich und den anderen Ländern nach Maßgabe der örtlichen Nachfrage;

c) Anregung und Durchführung von Aktionen, welche das Arbeitsfeld für Kriegsinvalide grundsätzlich erweitern (Errichtung eigener Betriebswerkstätten für Kriegsinvalide, Zuteilung staatlicher Lieferungen an Betriebe, welche Kriegsinvalide beschäftigen usw.);

d) die Unterstützung von Kriegsinvaliden für die Übergangszeit, insoferne für sie nicht anderweitig gesorgt ist, bis ihnen geeignete Arbeitsgelegenheiten namhaft gemacht werden.

Dem Kuratorium der Landesstelle gehören als Vertreter der Gemeinde Wien an: Obermagistratsrat Pawelka, Magistratsrat Dr. Winkler und Magistratssekretär Hofer.

Über Auftrag des Bürgermeisters unterstützte der Magistrat die Amtsstelle bei der Sicherstellung eines geeigneten Lokals. Überdies wurde ein Beamter des städtischen Arbeitsvermittlungsamtes der Amtsstelle zur Dienstleistung zugewiesen.

b) Fürsorge für die Wiedereinführung der in voller Arbeitsfähigkeit zurückkehrenden Krieger in das Arbeitsleben.

In der Stadtratsitzung vom 1. Juli 1915 wurde eine Petition an die Regierung beschlossen, in der an diese die Bitte gerichtet wird, schon jetzt unter Mitwirkung der Militärverwaltung und anderer Stellen der öffentlichen Verwaltung sowie aller Kreise der Industrie, des Handels,

des Gewerbes und der Landwirtschaft Vorsorge zu treffen und geeignete Einrichtungen zu schaffen, die es ermöglichen, mit dem Zeitpunkte der Abrüstung alle vollarbeitsfähig aus dem Felde heimkehrenden Krieger sofort wieder in ihren früheren Beruf zurückzuführen.

c) Anregung der Errichtung einer Heimstätte für Kriegsbeschädigte bis zur Unterbringung in geeigneten Arbeitsstellen.

Anfangs Juli richtete die Gemeinde Wien eine Eingabe an das k. u. k. Kriegsministerium und an das k. k. Landesverteidigungsministerium mit der folgenden Anregung:

Mit dem Erlasse des k. u. k. Kriegsministeriums vom 28. Juni l. J. wurde der Wirkungskreis zwischen Militär- und Zivilverwaltung in Beziehung auf Invalide unter anderem dahin abgegrenzt, daß die Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte ausschließlich in den Wirkungskreis der Zivilverwaltung fällt, wobei jedoch der Militärverwaltung die selbstverständliche Pflicht zugewiesen wurde, die bezüglichen Aktionen auf jede mögliche Weise zu unterstützen. Zum Zwecke der Unterbringung von Kriegsbeschädigten in geeigneten Arbeitsplätzen wurde in Niederösterreich eine eigene Landesamtstelle geschaffen und ihr zugleich die Unterstützung der Kriegsbeschädigten vom Zeitpunkte der Entlassung aus dem Militärverbande bis zum Eintritte in ein Arbeitsverhältnis, bzw. bis zu ihrem ersten Lohnbezüge übertragen. Hiefür hat die Regierung einen Kredit von K 10.000— zur Verfügung gestellt.

Da aber Barunterstützung nicht immer die zweckmäßigste Art der Fürsorge ist, plant die Landesstelle die Errichtung eines Heimes für Kriegsbeschädigte, in dem diese bis zur ersten Lohnzahlung gemeinsame Unterkunft und Verpflegung finden sollen. Dazu reicht der staatliche Kredit nicht aus. Die Gemeinde Wien regt daher an, daß von den vom Kriegsfürsorgeamte gesammelten, insbesondere von den daselbst mit der ausdrücklichen Widmung für Kriegsinvalide eingelangten Spenden ein entsprechender Teil der amtlichen Landesstelle zur Verwirklichung der Absicht auf Errichtung eines Heimes für Kriegsbeschädigte zugewendet werde.

